

## Buchrezension

Mager, Ute: Staatsrecht II, Grundrechte, 8. Aufl., Verlag Kohlhammer, Stuttgart 2024, 371 S., 37 €.

*Stud. iur. Janne Fromberg, M.C.L. (Fribourg), Heidelberg\**

### I. Einleitung

Sechs Jahre nach Erscheinen der Voraufgabe hat die Heidelberger Staatsrechtlerin *Ute Mager* die nunmehr 8. Auflage ihres 1976 von *Ingo v. Münch* (damals noch unter dem Titel „Grundbegriffe des Staatsrechts“) begründeten Lehrbuchs zu den Grundrechten vorgelegt. Die erste Veränderung springt dabei schon bei einem Blick aufs Cover ins Auge, das zehn Jahre nach ihrem Hinzutreten jetzt nur noch *Magers* Namen trägt. Entsprechendes gilt bereits seit 2021 für das ebenfalls von ihr verantwortete und in derselben Reihe des Verlags Kohlhammer erscheinende Werk zum Staatsorganisationsrecht.<sup>1</sup> Im Dickicht der deutschen Lehrbuchliteratur zum Staatsrecht ist *Mager* seit der teilweisen Federübergabe *Jörn Ipsens* an *Ann-Katrin Kaufhold* und *Thomas Wischmeyer* damit die einzige Autorin, die allein für ein Lehrbuch sowohl zum Staatsorganisationsrecht als auch den Grundrechten verantwortlich zeichnet. Dieser Umstand könnte auch die im Verhältnis zu den praktisch jährlich bis zweijährlich neu aufgelegten sonstigen Standardwerken längere Aktualisierungsdauer erklären. Ein Blick in das Werk zeigt: trotz einzelner Kritikpunkte im Detail lohnt sich die Lektüre insbesondere für Fortgeschrittene, um nicht nur Einzelwissen, sondern Systemverständnis zu entwickeln.

### II. Aufbau

Mit gerade einmal 352 Seiten Inhaltstext ist das anzuzeigende Lehrbuch eines der dünneren seiner Gattung. Mehr als 50 Seiten davon sind der ausformulierten Lösung von insgesamt 16 Übungsfällen gewidmet. Diese Übungsfälle sind fast allesamt Originalentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nachempfunden. Hinzu kommen diverse Aufbauschemata sowie hilfreiche tabellarische Übersichten.

Wie die Mehrzahl der Grundrechtslehrbücher bleibt *Mager* der Unterteilung in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil treu. Neu hinzugekommen ist zudem ein Kapitel, welches die Grundrechte in der Corona-Pandemie in den Blick nimmt. Vorangestellt ist eine Einführung, in der u.a. die grundrechtsbezogenen methodischen Herausforderungen unterstrichen werden (S. 1–6). Im ersten Teil werden auf ca. 14 Seiten sodann die (ideen-)geschichtliche Entwicklung der Grundrechte auf nationaler sowie internationaler Ebene beleuchtet und das grundrechtliche Mehrebenensystem aus GG – EMRK – GRCh aufgezeigt. Anschließend beginnt der dogmatische Teil des Lehrbuchs mit den allgemeinen Grundrechtslehren (S. 21–74).

Die einzelnen Grundrechte behandelt die *Autorin* nicht in der Reihenfolge des Grundgesetzes, sondern verfolgt eine thematische „Ordnung, die von der Person ausgeht und sodann gewissermaßen in konzentrischen Kreisen ihre verschiedenen Bezüge zur Umwelt in den Blick nimmt: Familie

---

\* Der *Rezensent* studiert Rechtswissenschaften an der Universität Heidelberg und ist stud. Mitarbeiter am dortigen Institut für deutsches und europäisches Verwaltungsrecht (IVR) bei Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Kahl, M.A. Transparenzhinweis: Zum organisatorisch ebenfalls am IVR Heidelberg angesiedelten Lehrstuhl der Autorin *Mager* bestanden und bestehen keine persönlichen, ausbildungsbezogenen oder beruflichen Kontakte.

<sup>1</sup> *Mager*, Staatsrecht I, 9. Aufl. 2021.

und Schule, Religion, Kommunikation, Wirtschaftsleben, Zugehörigkeit zum Staat“, wie sie es im Vorwort (S. V) beschreibt. Die Justizgrundrechte werden in dem Buch nicht behandelt, da *Mager* diese dogmatisch als Bestandteile des Rechtsstaatsprinzips einordnet und daher in Band I zum Staatsorganisationsrecht darstellt. Ähnliches gilt für die besonderen Diskriminierungsverbote, die sich außerhalb des Grundrechtsteils finden lassen (z.B. Art. 33 Abs. 3 GG). Auf die entsprechenden Fundstellen wird verwiesen, wer aber im Staatsorganisationsrecht nicht mit dem – empfehlenswerten – Buch von *Mager* arbeitet und das Grundrechtslehrbuch isoliert heranziehen möchte, sollte sich dieses Umstands bewusst sein.

Im neuen Kapitel zu den Grundrechten in der Corona-Pandemie wird die wichtigste Rechtsprechung zu den jeweils einzelnen Grundrechten auf ca. zehn Seiten zusammengefasst.

Der Platz wird entsprechend der Prüfungsrelevanz der verschiedenen Grundrechte alles in allem sinnvoll verteilt, Schwerpunkte gut nachvollziehbar gesetzt. Auffällig ist dabei der besondere Fokus, den das Buch auf das Kapitel zur Religions- und Gewissensfreiheit legt. Mit 31 Seiten wird der Religionsfreiheit mit Abstand am meisten Platz zugestanden, was sich zum einen aus dem wissenschaftlichen Schwerpunkt der *Verfasserin*<sup>2</sup> und zum anderen aus der Behandlung der gem. Art. 140 GG inkorporierten Weimarer Artikel erklären lässt; auch die Gewissensfreiheit erhält sieben Seiten inkl. eigenem Fall. Auf der anderen Seite werden die in staatsrechtlichen Prüfungsarbeiten sehr bedeutsamen Kommunikationsgrundrechte aus Art. 5 GG auf je drei bis sieben Seiten und mit insgesamt nur einem Übungsfall etwas zu knapp behandelt.

In den Fußnoten wird dabei nur das allernötigste an Rechtsprechungsnachweisen und wenige Literaturzitate geführt, dafür sind nach jedem Abschnitt weiterführende Sammelnachweise angeführt. Das steigert einerseits die Übersichtlichkeit, andererseits erschwert es aber das Auffinden vertiefender Literatur zu spezifischen Textpassagen ein wenig.

### III. Inhalt

#### 1. Historische Hintergründe und Allgemeiner Teil

Die *Autorin* beschränkt sich im Rahmen der (ideen-)geschichtlichen Fundamente und Entwicklung der Grundrechte auf das Wesentliche. Ausgehend von Humanismus, Aufklärung und rationalistischem Naturrecht werden die Meilensteine der Grundrechtsentwicklung sowie die deutsche Grundrechtsentwicklung auf wenigen Seiten dargestellt (S. 7–11). *Mager* erhebt hier keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Angesichts des Umstands, dass viele Studierende die historischen Grundlagenkapitel in Lehrbüchern aber ohnehin nur überfliegen, erscheint die knappe Darstellung sehr sinnvoll. Die Überblicke über die Entstehung und Änderungen des grundgesetzlichen Grundrechtsteils (S. 12 f.) und die Entwicklung des Grund- und Menschenrechtsschutzes weltweit, regional sowie auf Unions-ebene (S. 14 ff.) werden durch eine äußerst nützliche Vergleichsübersicht der Gewährleistungen von GG, EMRK und GRCh abgerundet.

Die Kapitel zu den Allgemeinen Grundrechtslehren sind inhaltlich allesamt äußerst lehrreich, weisen aber in ihrer Darstellungsart Licht und Schatten auf. Positiv hervorzuheben ist einerseits etwa der Abschnitt zur Grundrechtsmündigkeit (Rn. 68 ff.), in dem die in der Literatur nicht stets konsequent eingehaltene Differenzierung zwischen Grundrechtsträgerschaft und Grundrechtsausübung deutlich gemacht wird. Ebenfalls instruktiv präsentiert wird der für Studierende anspruchsvolle Themenkreis rund um die Grundrechtsträgerschaft juristischer Personen. Hier wird zunächst das Telos

<sup>2</sup> Siehe nur *Mager*, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz, Kommentar, 7. Aufl. 2021, Art. 4 Rn. 1 ff., Art. 140 Rn. 1 ff.

der Norm erarbeitet, bevor die einzelnen Tatbestandsmerkmale in systematischen Schritten seziert werden.

Andererseits erscheinen die Darstellungen zu Institutsgarantien (Rn. 53 ff.) sowie zu Grundrechtsbindung und -verpflichtung nicht besonders klausurorientiert. Die schwierigen Fragen des Beginns und Ende des Lebens werden zwar klar herausgearbeitet, hier könnten aber Verweise auf spätere Ausführungen i.R.v. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 S. 1 GG einen besseren Überblick zu den vertretenen Positionen verschaffen. Die Eingriffsdogmatik wird gut verständlich vermittelt, wenngleich eine griffige(re) Definition für den modernen Eingriffsbegriff hilfreich wäre (Rn. 115 f.). Angemessen knapp wird auch auf die Rechtsprechung zur intertemporalen Freiheitssicherung eingegangen, wobei Gedanken zu deren Übertragbarkeit interessant wären (Rn. 117a).

Herzstück fast jeder Grundrechtsklausur ist die verfassungsrechtliche Rechtfertigung, deren Darstellung deutlich zu wenig Platz gewidmet wird. Das gilt zwar nicht für die Ausführungen zu den Grundrechtsschranken, jedoch für den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Dessen einzelne Bestandteile werden zwar dargestellt und definiert (Rn. 131). Aufgrund der überragenden Bedeutung für eine Klausurbearbeitung wären hier längere Ausführungen und (mehr) Beispiele für die einzelnen Prüfungsstufen hilfreich. Insbesondere wie eine Angemessenheitsprüfung zu strukturieren ist, wird leider nicht näher erläutert.<sup>3</sup> Zudem erscheint es gerade für Anfänger\*innen wichtig, die unterschiedlichen Bezugspunkte der Verhältnismäßigkeit des Schrankengesetzes und jener eines auf ihm beruhenden Einzelakts deutlicher präsentiert zu bekommen. Mit Blick auf die fehlende Klausurrelevanz nachvollziehbar ist, dass der Streit um die Bestimmung der Wesensgehaltsgrenze nur angedeutet wird, ohne dass die verschiedenen Ansätze präsentiert werden (Rn. 130).

Auf die für die Grundrechtsklausur bedeutendste Form des Rechtsschutzes, die Verfassungsbeschwerde, wird ebenfalls nur kurz eingegangen. Hier wären längere Ausführungen wünschenswert, da gute Kenntnisse für Klausurbearbeitende von überragender Relevanz sind und Leser\*innen so zwingend auf die Hinzunahme anderer Lehrbücher angewiesen sind.

## 2. Einzelne Grundrechte

### a) Vorzüge des Buchs

Die Ausführungen zu den einzelnen Grundrechten erweisen sich als äußerst prägnant; auf „überflüssige“ Füllsätze oder undienliche Wiederholungen wird im gesamten Buch verzichtet. Dieser dichte Schreibstil erleichtert einerseits den Lesefluss, verlangt dem/der Leser\*in aber zugleich eine hohe Konzentration ab. Paradigmatisch hierfür ist etwa das Kapitel zum Allgemeinen Gleichheitssatz, der auf wenigen Seiten dargestellt wird, ohne an Details, wie den verschiedenen Rechtfertigungsmaßstäben, der Bedeutung für die Selbstbindung der Verwaltung oder die eingeschränkten Rechtsfolgen bei Feststellung einer Ungleichbehandlung zu sparen.

Besonders hervorzuheben ist *Magers* Fähigkeit, abstrakte Begriffe, die gerade nicht anhand einer griffigen Definition wiedergegeben werden können, auf ein handhabbares und klausurorientiertes Maß herunterzubrechen. Dies wird etwa bei den Ausführungen zum Begriff der Menschenwürde, aber auch zur objektiv-berufsregelnden Tendenz bei Art. 12 Abs. 1 GG erkennbar.

Ferner zeichnet sich das Buch durch eine besondere Betonung von Zusammenhängen und der Bereitstellung von Kontexten aus. Das gelingt zum einen durch die oft nur wenigen, aber äußerst hilfreichen, weil einordnenden einleitenden Sätze zu jedem Grundrecht, durch ganze einführende

---

<sup>3</sup> Instruktiv *Michael/Morlok*, Grundrechte, 8. Aufl. 2023, Rn. 624 ff.; *Michael*, ZJS 2023, 788 (801 ff.).

Abschnitte wie zum Gleichheitssatz, aber selbstverständlich auch durch die Hauptausführungen zu den einzelnen Grundrechten. So wird z.B. bei Art. 2 Abs. 1 GG nicht nur auf die Weite des Schutzbereichs verwiesen, sondern auch die daraus resultierenden Konsequenzen in der gesamten Rechtsordnung (Adressatentheorie im Verwaltungsrecht, Privatautonomie im Zivilrecht) anschaulich vermittelt. Auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) wird nicht schlicht als richterrechtliche Erfindung bezeichnet, sondern von seinen Anfängen in der Rechtsprechung des BGH her äußerst verständlich und stets mit Blick auf die notwendige Entwicklungsoffenheit rekonstruiert. Bei der Eigentumsfreiheit des Art. 14 GG verlieren die Ausführungen zwar teilweise ein wenig an Prägnanz. Das Grundrecht lässt sich jedoch mit seiner feingliedrigen und historisch begründeten, für Studierende alles andere als leicht zu durchdringende Sonderdogmatik kaum ohne fundierte Hintergrundkenntnisse erschließen. Diese Kenntnisse vermittelt das Buch. Wenngleich praktisch nie prüfungsrelevant verschafft auch die Lektüre zum Asylgrundrecht (Art. 16a GG) zugleich einen hervorragenden Überblick über relevante Völker- und Unionsrechtsakte und veranschaulicht die komplexen Verflechtungen im Mehrebenensystem der Grundrechte.

Insbesondere den Darstellungen zu den Kommunikationsgrundrechten kommt es zudem zugute, dass *Mager* sich nicht in einer Fülle ausdifferenzierender Rechtsprechung verliert, sondern sich auf wesentliche Leitentscheidungen fokussiert. Ihr gelingt es dadurch, (auch mit Blick auf Klausuren) hilfreiche Richtlinien herauszukristallisieren.

Wie bereits erwähnt stellen die Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit sowie die Gewissensfreiheit einen Schwerpunkt der *Verfasserin* dar, was sich nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ positiv bemerkbar macht. Die Ausführungen gehen inhaltlich über das üblicherweise für eine Klausur Notwendige z.T. hinaus und eignen sich auch für Interessenten des Religionsverfassungsrechts. Insoweit von der Rechtsprechung des BVerfG oder der h.M. abweichende Auffassungen vertreten werden (bspw. zu subj. Recht auf staatliche Neutralität [Rn. 378] oder Art. 4 GG als allg. Handlungsfreiheit für glaubensbasiertes Verhalten [Rn. 384]), überzeugen *Magers* anschauliche Argumentationen. Neben der Rechtsprechung des BVerfG werden hier zudem auch wichtige Entscheidungen des EuGH zu religionsspezifischen Kleidungsstücken und deren Verbot dargelegt (Rn. 379). Positiv hervorzuheben ist neben der besonderen Betonung der praktisch (und in der Klausur) besonders relevanten Probleme rund um Religion im staatlich organisierten Bereich (Rn. 393 f.) auch der Abschnitt zu den durch Art. 140 GG inkorporierten Artikel der Weimarer Reichsverfassung. Hier zeigt *Mager* nicht nur hilfreiche historische Hintergründe auf, sondern stellt auch stets das Verhältnis der jeweiligen Vorschrift zu Art. 4 GG klar. Eine erwägenswerte Ergänzung wäre lediglich ein Hinweis auf die Sprengkraft, welche der Rechtssache *Egenberger* (Rn. 403a) mit Blick auf das Verhältnis von BVerfG und EuGH zukommt.<sup>4</sup>

Das Buch wird mit einem neuen Kapitel zu den Grundrechten in der Corona-Pandemie abgeschlossen. Während bei den einzelnen Grundrechten nur vereinzelt auf Corona als „ungeheure Herausforderung für das Grundrechtssystem der Bundesrepublik Deutschland“ (Rn. 704) eingegangen wurde, werden auf zehn Seiten praktisch alle Grundrechte noch einmal im Schnelldurchlauf vor dem Hintergrund der Pandemie beleuchtet. Dieser Blockansatz birgt zwar die Gefahr, dass die corona-bedingten Entwicklungen von Leser\*innen nicht hinreichend in Bezug zur Dogmatik des jeweiligen Grundrechts gesetzt werden, etwa hinsichtlich des Eingriffs in Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG durch die Bundesnotbremse (vgl. unten). Gegenüber einem integrativen Ansatz verdeutlicht dieses Vorgehen jedoch noch einmal, was in Vergessenheit zu rücken droht:

---

<sup>4</sup> Stellv. *Kahl*, ZEvKR 65 (2020), 107 ff.

„Während der COVID-19 Pandemie kam es zu Grundrechtsbeschränkungen in zuvor unvorstellbarem Umfang“ (Rn. 674).

Der Überblick bleibt in weiten Teilen deskriptiv, was angesichts der vielseitigen (und wichtigen) Debatten über jede einzelne Entscheidung nachvollziehbar ist. Überzeugend kommt *Mager* aber zum Schluss, dass die meisten Maßnahmen „nicht zu beanstanden“ waren (Rn. 704).

Oftmals wird ein Lehrbuch zudem besonders lehrreich, wo es herrschende Ansichten hinterfragt und kritisiert. Wo die *Autorin* dies tut, weist sie meist<sup>5</sup> auf ein Abweichen von der überwiegenden Ansicht hin und hilft Studierenden dadurch ihre Positionen auch ins Gesamtbild einzuordnen.

## b) Kritikpunkte

### aa) Allgemeine Kritikpunkte

Das Buch ist wie dargelegt äußerst prägnant und knapp geschrieben. Leider führt das mitunter dazu, dass „Standardstreitigkeiten“ entweder nur kurz oder nicht sonderlich klausurorientiert dargestellt werden. Das gilt etwa für die Diskussion über die Abgrenzung von Ausgestaltung und Eingriff bei normativ geprägten Grundrechten,<sup>6</sup> die Prüfung des BVerfG am Maßstab der europäischen Grundrechte,<sup>7</sup> den (überkommenen) Streit über die Drittwirkung der Grundrechte<sup>8</sup> sowie die Anwendbarkeit von Deutschengrundrechten für EU-Bürger, aber auch für den Streit über das mit den Schranken des Art. 13 GG schwer vereinbare Nachschaurecht<sup>9</sup> oder ob die Pflichtmitgliedschaft in öffentlich-rechtlichen Zwangsverbänden in den Schutzbereich von Art. 9 Abs. 1 GG fällt. An anderen Stellen hingegen wäre eine stärkere Fokussierung auf griffige(re) Definitionen oder Merksätze statt längerer Umschreibungen noch hilfreicher (z.B. zur Pflege und Erziehung in Rn. 348 oder zum Pflichtunterricht in Rn. 362 f.).

### bb) Ausgewählte Kritikpunkte zu einzelnen Grundrechten

Art. 2 Abs. 1 GG: Das Kapitel würde durch nähere Ausführungen, wann die Subsidiarität der allgemeinen Handlungsfreiheit eintritt,<sup>10</sup> und zur Frage der Bagatellgrenze bei Eingriffen gewinnen.

Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG: Der in vielerlei Hinsicht umstrittene Gewährleistungsgehalt des Art. 2 Abs. 2 S. 2, 104 GG stellt Studierende regelmäßig vor größere Herausforderungen. Hilfreich ist zwar die einleitende (und später konsequent wiederholte) Bemerkung, die Freiheit der Person schütze die tatsächliche körperliche Bewegungsfreiheit (Rn. 203). Nähere Ausführungen zu den Streitständen, ob Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG auch ein Recht beinhaltet, beliebige Orte aufzusuchen<sup>11</sup> oder Orte zu meiden bzw. an Orten zu bleiben (sog. negative Freiheit)<sup>12</sup> fehlen aber. Beim Eingriff wird das Erfordernis des kör-

<sup>5</sup> Klarer könnte eine abw. Meinung in den Rn. 76 (Prozessfähigkeit) und 225 (Aufenthalt i.S.v. Art. 11 GG) gekennzeichnet werden.

<sup>6</sup> Für die Klausur hilfreicher etwa *Epping/Lenz/Leydecker*, Grundrechte, 10. Aufl. 2024, Rn. 435 ff.; *Kingreen/Poscher*, Staatsrecht II, 39. Aufl. 2023, Rn. 172 ff.

<sup>7</sup> Vgl. die insofern gelungene Darstellung bei *Kingreen/Poscher*, Staatsrecht II, 39. Aufl. 2023, Rn. 82 ff., 1464.

<sup>8</sup> Klausurorientierter *Epping/Lenz/Leydecker*, Grundrechte, 10. Aufl. 2024, Rn. 343 ff.

<sup>9</sup> Siehe etwa Fall 13 bei *Degenhart*, Klausurenkurs im Staatsrecht I, 6. Aufl. 2022, Rn. 545 ff.

<sup>10</sup> Zum Streitstand *Lang*, in: BeckOK GG, Stand: 15.5.2023, Art. 2 Rn. 63.

<sup>11</sup> So BVerfGE 149, 293 (319); *Rixen*, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 9. Aufl. 2021, Art. 2 Rn. 229; A.A. *Epping/Lenz/Leydecker*, Grundrechte, 10. Aufl. 2024, Rn. 717; *Jarass*, in: Jarass/Piero, Grundgesetz, Kommentar, 18. Aufl. 2024, Art. 2 Rn. 130 m.w.N.

<sup>12</sup> Zum Meinungsbild siehe *Epping/Lenz/Leydecker*, Grundrechte, 10. Aufl. 2024, Rn. 720.

perlichen Zwangs verlangt (Rn. 201, 203), ohne Hinweise darauf, dass das BVerfG einen Eingriff in Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG bereits bei psychischem Zwang unter bestimmten Bedingungen annimmt.<sup>13</sup> Auch zur Frage, ob entgegen dem Wortlaut von Art. 104 Abs. 1 GG („auf Grund eines förmlichen Gesetzes“) mit dem BVerfG Grundrechtseingriffe unmittelbar *durch* ein formelles Gesetz gerechtfertigt erfolgen können,<sup>14</sup> finden sich im Kapitel leider keine Ausführungen.

Art. 3 Abs. 1 GG: Das Verbot, Ungleiches gleich zu behandeln, wird nicht erwähnt.

Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG: Zur Pressefreiheit könnten noch ein paar mehr Sätze zur Frage der Erweiterung der Pressefreiheit auf digitale Inhalte und somit einer Lösung vom Körperlichkeitskriterium Studierenden dienlich sein.<sup>15</sup>

Art. 6 und 7 GG: Zur Ehefreiheit vertritt *Mager* die Ansicht, die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe durch den Gesetzgeber habe die Institutsgarantie der Ehe verletzt (Rn. 329). Diese – m.E. nicht überzeugende<sup>16</sup> – Ansicht ist fraglos verbreitet. Leider wird aber nicht darauf eingegangen, dass auch das BVerfG in seiner (andernorts berücksichtigten) Entscheidung zu ausländischen Kinderehen die Verschiedengeschlechtlichkeit nicht (mehr) als Strukturmerkmal des verfassungsrechtlichen Ehebegriffs erwähnt.<sup>17</sup> Die Ausführungen zum Schutz der Familie leiden bedauerlicherweise an fehlender Aktualität. So wird unter Berufung auf eine BVerfG-Entscheidung aus dem Jahr 1981<sup>18</sup> festgehalten:

„Über das unmittelbare Eltern-Kind-Verhältnis hinausreichende Verwandtschaftsbeziehungen sind von dem Begriff der Familie in Art. 6 Abs. 1 GG nach herrschender Auffassung, für welche die Rechtsklarheit spricht, nicht erfasst“ (Rn. 339).

Unerwähnt bleibt aber, dass das BVerfG von dieser Rechtsprechung bereits vor zehn Jahren ausdrücklich Abstand genommen hat.<sup>19</sup> Auch wären Hinweise hilfreich, wie sich der Familienbegriff gegenüber sozialem Wandel verhält. Art. 7 GG wird zwar gut verständlich dargeboten. Das neue Grundrecht auf schulische Bildung<sup>20</sup> wird allerdings ohne nähere Konturierungen nur erwähnt (Rn. 361).

#### IV. Gesamtwürdigung

Das Buch berücksichtigt die meisten wichtigen neuen Entscheidungen des BVerfG seit der letzten Auflage, wengleich an manchen Stellen neuere Judikate, die entweder in der Literatur oder auch in den Medien Aufmerksamkeit erregten, nicht aufgenommen wurden.<sup>21</sup>

<sup>13</sup> BVerfGE 90, 145 (171 f.); 153, 182 (307 Rn. 332); 159, 223 (331 Rn. 246).

<sup>14</sup> So BVerfGE 159, 223 (338 ff. Rn. 267 ff.); A.A. *Kingreen/Poscher*, Staatsrecht II, 39. Aufl. 2023, § 10 Rn. 599 m.w.N.; *Wißgott*, VerfBlog v. 2.12.2021, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/doch-eine-self-executing-ausgangssperre/> (5.9.2024).

<sup>15</sup> So wäre ein Verweis auf BVerfGE 152, 152 (193 f. Rn. 95), wo auch das BVerfG dies nunmehr unter Verweis auf eine a.A. in der Literatur vertritt, sinnvoll.

<sup>16</sup> Siehe umfassend *Wollenschläger*, in: *Wollenschläger/Coester-Waltjen*, Ehe für alle, 2018, S. 1 ff.

<sup>17</sup> BVerfG NJW 2023, 1494 (1494 Ls. 1, 1496 Rn. 109).

<sup>18</sup> BVerfGE 59, 52 (63).

<sup>19</sup> BVerfGE 136, 382 (389 Rn. 23); BVerwG BeckRS 2018, 6031 Rn. 37; folgend die h.L. stellv. *Uhle*, in: BeckOK GG, Stand: 15.6.2024, Art. 6 Rn. 14a m.w.N.

<sup>20</sup> BVerfGE 159, 355 (382 ff. Rn. 47 f.); dazu der an der Entscheidung beteiligte RiBVerG *Christ*, NVwZ 2023, 1 ff.

<sup>21</sup> Keine Berücksichtigung finden BVerfG NJW 2020, 1282 ff. (Blindenhunde, Art. 3 Abs. 3 S. 2); BVerfG NJW 2023, 2405 (Gefangenenergütung II, Art. 12 Abs. 3 GG); BVerfG NJW 2024, 425 ff. (Zeugnisvermerk der Legasthenie, Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG); BVerwGE 175, 346 ff. (Protestcamps, Art. 8 Abs. 1 GG); BVerwG NVwZ 2024, 677 ff.

In eleganter, aber nicht verschnörkelter und gut verständlicher Sprache geleitet *Mager* Lesende durch den Grundrechtsabschnitt der Verfassung. Dabei verbindet das Buch dogmatischen Anspruch mit prägnanter Vermittlung und glänzt insbesondere durch hilfreiche (historische) Hintergründe, Kontextualisierungen und Verknüpfungen des Stoffes. Die vorgetragenen Kritikpunkte dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Buch ohne nennenswerte Vorbehalte empfohlen werden kann. Viele der aufgezeigten Kritikpunkte beziehen sich zumal auf die Knappheit der Darstellungen. Auf Studierende, die Wert auf aktuelle (z.T. politische) Debatten<sup>22</sup>, möglichst viele kleine Randprobleme im Detail<sup>23</sup> oder auf jeden Irrpfad sowie jede ältere Theorie<sup>24</sup> legen, scheint das Buch daher nicht ausgerichtet zu sein. Im Gegenteil versteht *Mager* es, durch einen gezielten Fokus auf den typischerweise prüfungsrelevanten Stoff das Verständnis für das gegenwärtige Grundrechtssystem als Ganzes zu vermitteln. Die prüfungsrelevanten Inhalte werden dabei insgesamt äußerst ansprechend auf den Punkt gebracht.

*Mager* gelingt es insbesondere hervorragend, sowohl die besonders prüfungsrelevanten Grundrechte in den Vordergrund zu stellen, dem Buch aber dennoch auch eine persönliche Note zu verleihen. Das gelingt etwa durch die längeren und detaillierteren Ausführungen zu ihren Forschungsschwerpunkten (Art. 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 3 S. 1 GG), aber auch indem bei übrigen Grundrechten Bezüge zu diesen hergestellt werden (bspw. bei Art. 9 zum kirchlichen „Dritten Weg“, Rn. 628 oder den lehrreichen Ausführungen zum Religionsunterricht). Gerade diese Kapitel können auch von Fortgeschrittenen gewinnbringend gelesen werden.

Das Werk versteht sich ausweislich des Vorworts (S. V) als Anleitung zum Selbststudium. Das gelingt dem Werk durchaus, regt es doch immer wieder zum Nachdenken und auch zum Widerspruch an, selbst – und vielleicht gerade – wenn man bereits über Grundkenntnisse verfügt. Seine volle Wirkung kann das Buch jedoch nur entfalten, wenn es von dem/der Leser\*in auch tatsächlich dahingehend verstanden wird. Insbesondere (aber nicht nur) zu den Kommunikationsgrundrechten ist eine Lektüre, zumindest aber ein Überfliegen der im Anschluss an jedes Grundrecht bereitgestellten Rechtsprechungshinweise dringend zu empfehlen, um ein Gefühl für die z.T. fein ausdifferenzierte Dogmatik zu erhalten.

Das Buch empfiehlt sich insbesondere für diejenigen Studierenden, die mit einer tendenziell abstrakteren Darstellung gut zurecht kommen und nicht zu jedem Punkt zahlreiche Beispiele suchen, sondern eher an ausgewählten wenigeren, dafür ausführlicheren Beispielen interessiert sind. Auch für Fortgeschrittene und Examenskandidaten und -kandidatinnen, die bereits Vorkenntnisse der Grundrechtslehren haben und weniger Wert auf ausführliche Darstellungen von Standardstreitständen oder eine Anleitung für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung und dafür mehr Wert auf

---

(Söder'scher Kreuzerlass, Art. 4 GG); EuGH, Urte. v. 28.11.2023 – C-148/22, OP vs. Commune d'Ans (Kopftuchverbot im öff. Dienst, Art. 4 GG).

<sup>22</sup> Nicht erwähnt werden bspw. die Debatte zur Sozialisierung von Wohnflächen in Berlin (siehe dazu *Expertenkommission zum Volksentscheid, Vergesellschaftung großer Wohnungsunternehmen, Abschlussbericht*, Juni 2023, abrufbar unter <https://www.berlin.de/kommission-vergesellschaftung/assets/abschlussbericht-vergesellschaftung-grosser-wohnungsunternehmen-230627.pdf?ts=1702396025> [27.8.2024]) oder ob auf Grund von Art. 18 GG auch das Wahlrecht entzogen werden kann (dazu *Butzer*, in: BeckOK GG, Stand: 15.1.2024, Art. 18 Rn. 14.1 m.w.N.).

<sup>23</sup> Zu Recht keine Erwähnung finden bspw. Randprobleme i.R.v. Art. 10 GG, die Fragen nach dem Schutz von Scheinehen (siehe *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar*, 18. Aufl. 2024, Art. 6 Rn. 5 m.w.N.) oder nach der Zulässigkeit von landesrechtlichen Anerkennungsverfahren für Privatschulen (dazu *Kingreen/Poscher*, Staatsrecht II, 39. Aufl. 2023, § 16 Rn. 926).

<sup>24</sup> Zu Recht ausgelassen werden etwa die Evidenzkontrolle als Alternative zum Untermaßverbot (dazu *Britz*, NVwZ 2023, 1449 [1453 f.]), die Kulturvölkerformel zu Art. 4 GG (BVerfGE 12, 1 [4]) oder die *Heckel'sche* Formel und die Bereichsscheidungslehre zu Art. 137 Abs. 3 WRV. Erwähnenswert, da in Klausuren i.d.R. kurz abzulehnen wäre aber die Lehre von den besonderen Gewaltverhältnissen.

Mager: Staatsrecht II, Grundrechte (*Fromberg*)

Systemverständnis, Kontext und Hintergrund legen, erscheint das Buch in besonderem Maße geeignet. Dem Buch ist fraglos eine breite Rezeption zu wünschen.